

Entwurf

## Statuten

der

### Sport- und Erholungszentrum Tägerhard AG

mit Sitz in

### Wettingen

#### I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

##### Art. 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma Sport- und Erholungszentrum Tägerhard AG besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR mit Sitz in Wettingen.

##### Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Bau, Unterhalt und Betrieb von kommunalen Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder diese erwerben sowie Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.

#### II. Aktienkapital und Aktien

##### Art. 3

Aktienkapital

*[Version bei Gründung]*

Das Aktienkapital beträgt Fr. 100'000.00 (Fr. Hunderttausend). Es ist eingeteilt in 100 Aktien von je Fr. 1'000.00, welche auf den Namen lauten. Das Aktienkapital ist zu 100 % liberiert.

*[Version nach erfolgter Sacheinlage]*

Das Aktienkapital beträgt Fr. 1'000'000.00 (Fr. eine Million). Es ist eingeteilt in 1'000 Aktien von je Fr. 1'000.00, welche auf den Namen lauten. Das Aktienkapital ist zu 100 % liberiert.

*[Version nach erfolgter Sanierung]*

Das Aktienkapital beträgt Fr. 5'000'000.00 (Fr. fünf Millionen). Es ist eingeteilt in 5'000 Aktien von je Fr. 1'000.00, welche auf den Namen lauten. Das Aktienkapital ist zu 100 % liberiert.

Anstelle von Aktien können Aktienzertifikate in beliebiger Höhe ausgegeben werden.

#### **Art. 4**

Die Gesellschaft hat durch den Verwaltungsrat über die Namenaktien ein Aktienbuch zu führen, in welchem die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist (Art. 686 OR).

#### **Art. 5**

Die Namenaktien können nur mit Zustimmung der Generalversammlung übertragen werden. Die Generalversammlung kann die Zustimmung aus wichtigen Gründen verweigern. Wichtige Gründe liegen vor:

- wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht bzw. für eine direkte oder indirekte Konkurrentin tätig ist und eine Beteiligung am Aktienkapital von über 5 % erlangen würde; Konkurrenten sind andere Sport-, Freizeit- und Erholungsunternehmen;
- wenn durch die Veräusserung der Aktien an die Erwerbenden das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit gefährdet werden könnte; die wirtschaftliche Unabhängigkeit und Selbständigkeit gilt dann als gefährdet, wenn der Erwerber eine Beteiligung am Aktienkapital von über 5 % erlangen würde.

Die Generalversammlung kann das Gesuch um Zustimmung ferner ablehnen, wenn sie den Veräussernden der Aktien anbietet, die Aktien für die Gesellschaft, für andere Aktionäre oder für Dritte zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen (Art. 685b Abs. 1 OR).

Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn die Erwerbenden nicht ausdrücklich erklären, dass sie die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben haben (Art. 685b Abs. 3 OR).

Sind die Namenaktien durch Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Generalversammlung das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie den Erwerbenden die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet (Art. 685b Abs. 4 OR).

Der Verwaltungsrat regelt die Zuteilung der übernommenen Aktien an andere Aktionäre oder Dritte.

#### **Art. 6**

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes, sofern die Generalversammlung dieses Recht nicht aus wichtigen Gründen einschränkt oder ausschliesst. Wichtige Gründe sind insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Mitarbeitenden.

Die Generalversammlung setzt die Emissionsbedingungen fest, sofern sie nicht durch Beschluss den Verwaltungsrat dazu ermächtigt. Der Verwaltungsrat setzt die Modalitäten fest und gibt diese den bezugsberechtigten Aktionären bekannt.

### III. Organisation der Gesellschaft

#### Art. 7

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Revisionsstelle.

#### 1. Die Generalversammlung

#### Art. 8

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem andern vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt.

Einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, können schriftlich unter Angabe des Zweckes die Einberufung einer Generalversammlung verlangen (Art. 699 Abs. 3 OR).

#### Art. 9

Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

#### Art. 10

Einladung

Die Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Innert der gleichen Frist liegen die Akten der zu behandelnden Geschäfte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht für die Aktionäre auf.

Die Durchführung von Universalversammlungen gemäss Art. 701 OR bleibt vorbehalten.

#### Art. 11

Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Nötigenfalls wird der Vorsitzende von der Generalversammlung bezeichnet.

Der Präsident bzw. der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Das Protokoll ist durch den Präsidenten bzw. den Vorsitzenden der Generalversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### Art. 12

Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie besitzt an der Generalversammlung eine Stimme. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 693 Abs. 3 OR.

Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Der Vertreter hat sich, wenn er nicht gesetzlicher Vertreter ist, durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheidet der Verwaltungsrat.

### **Art. 13**

Beschlussfassung, Wahlen

Die Generalversammlung kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Aktien Beschlüsse fassen und Wahlen vollziehen, sofern das Gesetz nicht eine bestimmte Aktienvertretung zwingend verlangt. Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, soweit nicht zwingendes Recht etwas anderes vorschreibt.

Für die Festsetzung und Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss bzw. eine Wahl als nicht zustande gekommen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Präsident bzw. der Vorsitzende der Generalversammlung die geheime Stimmabgabe anordnet oder die Generalversammlung diese beschliesst.

### **Art. 14**

Befugnisse

In die ausschliessliche Befugnis der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten des Verwaltungsrates;
3. Beschlussfassung über das Reglement betreffend die Entschädigung des Verwaltungsrates;
4. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
5. Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrates;
6. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle;
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie aller weiteren mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt.

### **Art. 15**

Auskunft, Einsicht

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingesehen werden.

Jeder Aktionär kann in der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der

Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

## **2. Der Verwaltungsrat**

### **Art. 16**

Mitgliederzahl, Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei, maximal 7 Mitgliedern. Er wird jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates gehört dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wettingen an.

Der Verwaltungsrat ist so zu wählen, dass die erforderlichen Fachkompetenzen möglichst angemessen vertreten sind.

Die Mitglieder sind jederzeit wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört.

### **Art. 17**

Einberufung

Der Verwaltungsrat ist durch den Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Tagen einzuberufen, wenn es der Präsident, mindestens zwei Mitglieder, die Revisionsstelle oder die Geschäftsführung als erforderlich erachten.

### **Art. 18**

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Präsident führt den Vorsitz.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates zugestimmt hat. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

### **Art. 19**

Befugnisse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Insbesondere hat er von Gesetzes wegen die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; somit Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegung der Mittel zur Erreichung derselben, Festlegung der Geschäftspolitik;
2. Festlegung der Organisation;
3. Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Festlegung der Grundsätze für die Preispolitik;
4. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
5. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
6. Regelung der Zeichnungsberechtigung; es sind zwingend Kollektivunterschriften zu zweien vorzusehen;
7. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
8. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil und die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglements an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen (Art. 716b OR).

### 3. Die Revisionsstelle

#### Art. 20

Wahl

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss Art. 727 ff. OR. Der Revisionsstelle obliegen die gesetzlichen Pflichten.

Die Revisionsstelle nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil. Sie kann von der Teilnahme durch die Generalversammlung dispensiert werden.

#### Art. 21

Befähigung

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

#### IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

##### Art. 22

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt.

Die Jahresrechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere Art. 959 ff. OR.

Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar.

##### Art. 23

Gewinnverwendung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind.

Es besteht eine Dividendenbegrenzung von 3.5 % auf dem nominalen Aktienkapital.

Die Ausrichtung von Tantiemen und Abgangsentschädigungen an den Verwaltungsrat ist ausgeschlossen.

#### V. Auflösung und Liquidation

##### Art. 24

Auflösung, Liquidation

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird ~~einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz oder der öffentlichen Hand der Einwohnergemeinde Wettingen zugewendet.~~

**Kommentar [MFL1]:** Dies ist eine steuerrechtliche Standardformulierung, welche Gegenstand der Steuerbefreiung der SET AG bei der ESTV war. Entsprechend raten wir nach Rücksprache mit dem Steuerexperten von dieser Anpassung ab. Alternativ müssten die Steuerbehörden nochmals zu dieser angepassten Variante Stellung nehmen, was den Prozess zeitlich verzögern würde. Inhaltlich bleibt das Ergebnis das Gleiche: die EWG ist 100% Aktionärin und kann über die Zuwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses entscheiden. Klar ist, dass Sie in diesem Fall sich selbst wählt., da die EWG die Definition von Art. 24 vollständig erfüllt.

#### VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

##### Art. 25

Mitteilungen, Bekanntmachungen

Einladungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen in schriftlicher Form an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Wettingen, XX. XXX 20XX

##### Sport- und Erholungszentrum Tägerhard AG

Für die Gründerin:

EINWOHNERGEMEINDE WETTINGEN

Der Gemeindeammann:

Roland Kuster

Der Gemeindegeschreiber:

Urs Blickenstorfer